

- Anzeige der Wirtetätigkeit bei einem Einzelanlass**
(nötig, wenn bei einem Einzelanlass Getränke oder Speisen zum Kauf angeboten werden)
- Verlängerungsgesuch für einen bestimmten Anlass**
(nötig, wenn die Veranstaltung die Schliesszeiten von Montag bis Freitag zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, an Samstagen zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr tangiert)

Gesuchsteller Name, Adresse und Telefon der verantwortlichen Person	
Ort der Veranstaltung / betr. Gemeinde	
Wochentag / Datum	
Zeit (von bis)	
Art der Veranstaltung	
Anzahl Personen	
Ort und Datum	
Unterschrift	

Bewilligung

- Es wird davon Kenntnis genommen, dass der oben aufgeführte Anlass durchgeführt wird und eine Wirtetätigkeit ausgeübt wird.
- Die Verlängerungsbewilligung für den oben aufgeführten Anlass wird gemäss § 4 Abs. 2 lit. b) GGG erteilt. Die Bewilligungsgebühr gemäss § 23 lit. e) GGV beträgt CHF _____ und ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung zu überweisen.
- Das Gesuch wird abgelehnt.
- Besondere Auflagen:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

VERWALTUNG2000

Die Gemeindeschreiberin-Stv.:

Liliane Ehrensperger

Kopien:

- Gesuchsteller
- Gemeinderat
- Finanzverwaltung (bei anfallenden Kosten)
- Regionalpolizei Zurzibiet

Hinweise des Gemeinderates

Per 01.05.1998 ist das neue Gastgewerbegesetz (GGG) und die zugehörige Gastgewerbeverordnung (GGV) in Kraft getreten, weshalb die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verlängerungen gemäss § 4 GGG neu beim Gemeinderat liegt, welcher auch deren Einhaltung zu überwachen hat.

Gemäss § 2 GGG hat der Gemeinderat zu überprüfen, ob für die Aufnahme der Wirtstätigkeit ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist (siehe § 4 GGV).

Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass, analog § 1 GGG, an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine Spirituosen abgegeben werden. Im Zweifelsfalle ist das Alter durch Ausweiskontrollen sicherzustellen.

Gemäss § 23 GGV sind für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass Gebühren zu erheben.

